

Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 64354 Reinheim. Er ist mit der Registernummer VR 30721 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist unpolitisch. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein hat den Zweck, auf ideeller und sportlicher Grundlage, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere, die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kleintierzucht bestmöglich zu fördern.
Dies geschieht u. a. durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibung der einzelnen Rassen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Tiere nach den Richtlinien des Bundes Deutscher Geflügelzüchter und des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins der Förderung und Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Geflügel- und Kaninchenhaltung.

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

1. Der Verein fördert die Zucht und Haltung von Geflügel und Kaninchen. Beide Sparten haben -ungeachtet der jeweiligen Mitgliederzahl- gleiche Rechte und Pflichten im Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtzahlung des fälligen Beitrages, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied gegen den Vereinszweck oder Interessen des Vereins grob verstößt oder seinen Verpflichtungen (siehe § 14 dieser Satzung) nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die endgültige Entscheidung trifft im gegebenen Fall die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nimmt der zu Ehrende die Ehrenmitgliedschaft an, ist er ab diesem Zeitpunkt von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt und dann jeweils zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Beratung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
2. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit einer Frist von 8 Tagen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Obleute

1. Die Mitgliederversammlung kann Obleute berufen:
 1. Zuchtwart Geflügel
 2. Zuchtwart Kaninchen
 3. Tätowier-Meister
 4. Zuchtbuchführer
 5. Jugendleiter
 6. Platzwart
2. Eine Doppelbesetzung der Aufgabengebiete ist möglich; jedoch müssen die Aufgaben des Zuchtbuchführers und des Tätowier-Meisters getrennt wahrgenommen werden. Der Vorstand kann eine Ressortbeschreibung der jeweiligen Bereiche geben.
3. Scheidet ein/e Obmann/frau aus oder kann ein nicht besetzter Bereich besetzt werden, ist der Vorstand berechtigt, einem Mitglied des Vereins, bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung, die Aufgaben für diesen Bereich zu übergeben.
4. Die Obleute treten nach Bedarf mit dem Vorstand zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schatzmeister, Kassenprüfer

1. Die Aufgaben des Schatzmeisters beziehen sich auf die Führung der Vereinskasse, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Bericht über Finanz- und Vermögensanlage, Erstellung der Steuererklärung, Einnahmen- und Ausgabenverwaltung, Buchführung. Der Schatzmeister erstellt den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr für die Mitgliederversammlung.
2. Über die Konten des Vereins kann er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verfügen.
3. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt. Den Rechnungsprüfern steht jederzeit das Recht der Kassenprüfung zu. Mindestens einmal im Jahr, müssen sie von diesem Recht Gebrauch machen. Die Kassenprüfer erstellen ein Prüfungsprotokoll. Die Berichterstattung über die Kassenprüfung erfolgt bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Einbehalt einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angaben der Tagesordnung.
2. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge, die nachträglich schriftlich beim Vorsitzenden eingehen, können nur mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Sie beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für die Wahlen durch die Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt, der alle anstehenden Wahlen durchführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Anträge auf Änderung / Neufassung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Nutzung der Vereinsanlage

1. Für die Nutzung der Vereinsanlage gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung der Vereinsanlage und der mit dem Nutzer geschlossene Nutzungsvertrag für eine Parzelle.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf fünf gesunken ist und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Reinheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck der Förderung der Kleintierzucht zu verwenden hat.

Beschlussvermerk:

Die Satzungsänderung wurde am 08.09.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Reinheim, 09.09.2023

gez. Sybille Göbel

1. Vorsitzender

